Bundesministerium
Europäische und internationale
Angelegenheiten

Geschäftszahl:
BMEIA: 2025-0.400.474

15/7
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Konferenz zur Überprüfung des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs hinsichtlich der Zuständigkeit für das Verbrechen der Aggression; 7.-9. Juli 2025 in New York; österreichische Delegation

Die Verabschiedung des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) (BGBl. III Nr. 180/2002) im Jahr 1998, dessen Inkrafttreten 2002 und die damit einhergehende Schaffung des IStGH sind Meilensteine in der Verfolgung schwerster Völkerstraftaten wie Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord. Während die grundsätzliche Zuständigkeit auch für die Völkerstraftat der Aggression bereits 1998 in Art. 5 des Römer Statuts aufgenommen wurde, konnten sich die Vertragsstaaten erst bei der Überprüfungskonferenz des Römer Statuts in Kampala 2010 auf eine Definition sowie die Voraussetzungen für die Ausübung der Gerichtsbarkeit für das Verbrechen der Aggression durch den IStGH einigen. Die in Kampala erzielte Einigung sieht jedoch eine im Vergleich zu den anderen Völkerstraftaten eingeschränkte Zuständigkeit vor. Demnach kann der IStGH seine Gerichtsbarkeit in Bezug auf das Verbrechen der Aggression nur dann ausüben, wenn sowohl der Staat, dem der Täter angehörig ist, als auch der Staat, der Opfer der Aggression ist, Vertragsparteien zum Römer Statut sind und die Änderungen der Überprüfungskonferenz von Kampala hinsichtlich des Verbrechens der Aggression ratifiziert haben.

Bei der Überprüfungskonferenz des Römer Statuts in Kampala 2010 einigte man sich deshalb darauf, diese eingeschränkte Zuständigkeit des IStGH für das Verbrechen der Aggression spätestens sieben Jahre nach deren Aktivierung, welche am 28. Juli 2018 erfolgte, erneut zu überprüfen. Die entsprechende Überprüfungskonferenz wird voraussichtlich von 7.-9. Juli 2025 in New York stattfinden.

Österreich ist Teil einer Gruppe gleichgesinnter Staaten, die sich für eine Harmonisierung der Zuständigkeit des IStGH für das Verbrechen der Aggression mit den anderen Völkerstraftaten, für die der IStGH zuständig ist, einsetzen. Demnach könnte der IStGH seine Gerichtsbarkeit zukünftig ausüben, wenn entweder der Staat, dem der Täter

angehörig ist, oder der Staat, der Opfer der Aggression ist, Vertragspartei zum Römer Statut ist. So würden Vertragsparteien, gegen die das Verbrechen der Aggression verübt wird, effektiver geschützt.

Für die Teilnahme an der Konferenz wird die nachstehende österreichische Delegation in Aussicht genommen:

Botschafter Hon.-Prof. MMag. Gregor Schusterschitz Delegationsleiter	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
Botschafter Mag. Gregor Kössler stv. Delegationsleiter	Ständige Vertretung Österreichs bei den Vereinten Nationen in New York
Botschafter Mag. Engelbert Theuermann stv. Delegationsleiter	Österreichische Botschaft Den Haag
1. Botschaftssekretär Mag. Maximilian Gorke stv. Delegationsleiter	Ständige Vertretung Österreichs bei den Vereinten Nationen in New York
Gesandte Mag. Viktoria Wagner	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
Oberstaatsanwältin Dr. Madalena Pampalk-Lorbeer	Bundesministerium für Justiz
Mag. Faris Sider	Österreichische Botschaft Den Haag
Dr. Astrid Reisinger Coracini	Universität Salzburg

Der österreichischen Delegation werden voraussichtlich weitere Beraterinnen und Berater des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten und des Bundesministeriums für Justiz, je nach Erfordernis, angehören.

Die mit der Überprüfungskonferenz verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der jeweils entsendenden Ressorts. Es wird voraussichtlich keine Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen geben; sofern dennoch solche gefasst werden, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Eine allfällige Änderung des Römer Statuts des IStGH wird gesetzändernd bzw. gesetzesergänzend sein und daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG bedürfen. Der Nationalrat und der Bundesrat werden gemäß Art. 50 Abs. 5 B-VG über das Stattfinden der Überprüfungskonferenz unverzüglich unterrichtet werden.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Justiz stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, die Mitglieder der österreichischen Delegation in der oben angeführten Zusammensetzung zur Teilnahme an den Beratungen und Beschlussfassungen der Konferenz zur Überprüfung des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs hinsichtlich der Zuständigkeit für das Verbrechen der Aggression zu bevollmächtigen.

12. Juni 2025

Mag.ª Beate Meinl-Reisinger, MES
Bundesministerin